

MODELL ZUR EINBINDUNG DER ORTSKIRCHE IN DIE BISCHOFSBESTELLUNG

Die Kirche sollte sich wieder mehr auf ihr ureigenstes, traditionelles **Subsidiaritätsprinzip** besinnen und es bei der wichtigsten Personalentscheidungen, der Bestellung eines neuen Bischofs, mit einbeziehen. Eine alleinige Entscheidung des Papstes ohne Einbindung des betroffenen Diözesanvolkes steht in deutlichem Widerspruch zu dem Grundsatz, dass die kleinere Einheit leisten soll, was ihr möglich ist. Umgekehrt bleibt unbestritten, dass auch die Erfordernisse und Bedürfnisse der Gesamtkirche, vertreten durch den Papst, in die Entscheidung einfließen sollen. Im vorliegenden Modell kommt auch die zuständige Bischofskonferenz als Bindeglied zwischen Orts- und Weltkirche zum Tragen. Ein Zusammenwirken aller drei Elemente im Sinne der **Communio**, wie sie vom II. Vatikanischen Konzil im Geiste des Evangeliums wieder neu zur Geltung gebracht wurde, ist demnach erforderlich.

Diese Grundsätze sollen in folgenden Schritten verwirklicht werden:

Nach CIC 1983 Can. 377 § 2 haben die Bischöfe alle drei Jahre geheim eine Liste von Priestern, die für das Bischofsamt besonders geeignet sind, zu erstellen und dem Apostolischen Stuhl zu übersenden.

Dieser Akt des Bischofs sollte das Ergebnis eines möglichst breiten Prozesses der gemeinsamen Willensbildung und Kandidatenfindung in der Diözese sein. Um dieses Ziel sicher zu stellen, schlagen wir folgende Vorgangsweise für die Ermittlung eines **Dreiervorschlages** vor:

1. SCHRITT: BESTELLUNG DER VORSCHLAGSKOMMISSION

Der Bischof ernennt für die Vorbereitung und Durchführung des Ermittlungsverfahrens eine Vorschlagskommission, die aus 5 Mitgliedern besteht. Auch wenn der Bischof das Recht auf freie Auswahl der Kommissionsmitglieder besitzt, sollte er doch bei der Zusammensetzung die Wichtigkeit eines ausgewogenen Verhältnisses zwischen Klerikern und Laien, Frauen und Männern berücksichtigen.

Eine mögliche Zusammensetzung könnte wie folgt aussehen:

- 2 Priester (z.B. 1 Dekan und 1 Ordinariatsvertreter)
- 2 Laien (z.B. 1 VertreterIn der Katholischen Aktion und 1 VertreterIn des Laienrates)
- 1 Ordensmann/-frau

Nach der Bestellung durch den Bischof wählen die Kommissionsmitglieder aus ihrer Mitte eine(n) Vorsitzende(n).

Die Namen der Kommissionsmitglieder und des/der Vorsitzenden sowie ihre offizielle Beauftragung durch den Bischof werden im diözesanen Verordnungsblatt bekannt gegeben.

2. SCHRITT: ANKÜNDIGUNG UND AUSSCHREIBUNG DES ERMITTLUNGSVERFAHRENS

Information und Transparenz sind die unabdingbare Voraussetzung dafür, dass sich wieder mehr Menschen für wichtige Vorgänge in der Kirche interessieren und sich wieder stärker mit dieser Institution identifizieren können. Nur durch ein hohes Maß an Identifikation können sich die Menschen auf Dauer in dieser Kirche auch wieder mehr geborgen und beheimatet fühlen.

Übertriebene Geheimhaltung hingegen verstärkt den Eindruck undurchschaubarer Machtausübung und vermittelt der überwiegenden Mehrheit des Kirchenvolkes das Gefühl, bei wichtigen Entscheidungen ausgegrenzt und übergangen zu werden. Außerdem eröffnet diese Vorgangsweise der kirchlichen „Hintertreppendiplomatie“ Tür und Tor. Der häufig erhobenen Einwand gegen die Einführung demokratischer Elemente, diese könne das Auftreten von Lobbys fördern, erscheint nicht stichhaltig. Im Gegenteil: Geschicktes Lobbying kann wesentlich wirkungsvoller sein, wenn es an der nötigen Transparenz und jeglichem Kontrollmechanismus fehlt.

Daher muss die Vorschlagskommission umgehend nach ihrer Bestellung die Durchführung des Ermittlungsverfahrens in der kirchlichen Öffentlichkeit der Diözese ankündigen. Diese Ankündigung hat folgende Informationen zu enthalten:

- 1 Zeitraum für die Durchführung des Ermittlungsverfahrens
- 2 Modus und Ablauf des Ermittlungsverfahrens
- 3 Allgemeines Anforderungsprofil für das Amt des Diözesanbischofs
- 4 Einladung an alle Gläubigen, sich am Ermittlungsverfahren zu beteiligen und von ihrer Möglichkeit zur Mitsprache Gebrauch zu machen.

Diese Ankündigung und Ausschreibung sollte über folgende Wege erfolgen:

- 1 Verlautbarung in den Gottesdiensten
- 2 Diözesane Kirchenzeitung
- 3 Diözesanes Verordnungsblatt
- 4 Schreiben an alle Pfarrer und geschäftsführenden Vorsitzenden der Pfarrgemeinderäte.

Zusätzlich sollten diese Informationen im Sinne der Transparenz auch an die öffentlichen Medien weiter gegeben werden.

3. SCHRITT: EINBRINGEN VON KANDIDATENVORSCHLÄGEN

Innerhalb des von der Vorschlagskommission festgesetzten Zeitraumes sind alle Mitglieder der Diözese aufgerufen, sich an der Suche nach geeigneten Bischofskandidaten zu beteiligen.

Das Recht, Vorschläge einzubringen, steht zu:

1 dem gesamten Kirchenvolk, vertreten durch folgende Gemeinschaften:

- 1.1 alle Pfarrgemeinden (Einreichung der Vorschläge nach Beschluss des Pfarrgemeinderates, welcher eine möglichst breite Mitwirkung der Gläubigen, z.B. in Form einer Pfarrversammlung, zu gewährleisten hat)
- 1.2 alle weiblichen und männlichen Orden (Einreichung der Vorschläge durch die VorsteherInnen nach eingehender Beratung der Mitglieder)
- 1.3 alle im Laienrat vertretenen Organisationen (Einreichung der Vorschläge durch deren Leitungsgremien)

2 folgende Einzelpersonen:

- 2.1 alle Priester der Diözese und alle im Seelsorgsdienst stehenden Ordenspriester
- 2.2 alle Diakone und PastoralassistentInnen
- 2.3 alle Mitglieder des Domkapitels (Bischofsrates)
- 2.4 alle Mitglieder des Pastoralrates, sofern sie nicht bereits unter Punkt 1.1 bis 1.3 vertreten sind
- 2.5 DekanIn der Theologischen Fakultät (Hochschule), Regens des Priesterseminars, DirektorIn des Religionspädagogischen Institutes, LeiterInnen der diözesanen Bildungshäuser

In den einzelnen Vorschlägen dürfen bis zu 3 Kandidaten genannt werden. Die Vorschläge müssen geheim, in schriftlicher Form, versehen mit Name und Adresse der Absender und fristgerecht der Vorschlagskommission zur Kenntnis gebracht werden.

4. SCHRITT: ERSTELLEN DER KANDIDATENLISTE

Zunächst überprüft die Vorschlagskommission die eingelangten Vorschläge dahingehend, ob die Personen, die die Vorschläge eingebracht haben, Angehörige der römisch-katholischen Kirche in der eigenen Diözese sind.

Stammt ein Vorschlag von einer Person, die diese Voraussetzungen nicht erfüllt, muss dieser Vorschlag für ungültig erklärt und ausgeschieden werden.

Die verbleibenden gültigen Vorschläge werden von der Vorschlagskommission in die Kandidatenliste aufgenommen.

In der Kandidatenliste werden die vorgeschlagenen Bischofsanwärter in alphabetischer Reihenfolge angeführt. Als zusätzliche Information für die Mitglieder des „Diözesan-Konklaves“ (siehe 5. Schritt) wird hinter jedem Namen in Klammer die Zahl der Nennungen und die Herkunft der Nennungen, nach folgenden Bereichen unterschieden, gesetzt: Laien als Einzelpersonen, Pfarrgemeinden, Priester/Orden, Organisationen/Ämter.

Die auf diese Weise erstellte Kandidatenliste wird geheim gehalten.

5. SCHRITT: DURCHFÜHRUNG DES „DIÖZESAN-KONKLAVES“

1 Einberufung:

Innerhalb eines Monats nach Erstellen der Kandidatenliste beruft der Diözesanbischof das sogenannte „Diözesan-Konklave“ ein, also eine Versammlung von diözesanen Verantwortungs- und Vertrauensträgern, die in intensiven Beratungen und von der gemeinsamen Sorge um die Zukunft der Diözese getragen einen Dreivorschlag aus der vorgelegten Kandidatenliste erarbeiten soll.

2 Zusammensetzung:

Da in einer kleinere, überschaubaren Gruppe die wesentlich größere Chance besteht, dass intensive Gespräche und Beratungen zu Stande kommen, sollte das „Diözesan-Konklave“ nicht mehr als 30 Mitglieder umfassen.

Das „Diözesan-Konklave“ setzt sich in Entsprechung zur Einteilung der Vorschlagsberechtigten aus folgenden Mitgliedern zusammen:

- 2.1 Diözesanbischof
- 2.2 LaienvertreterInnen aus dem Pfarrgemeinden (1 VertreterIn pro Dekanatsverband)
- 2.3 Vertreter der Dekanatskonferenzen (1 Vertreter pro Dekanatsverband)
- 2.4 VertreterInnen der Orden
- 2.5 VertreterInnen der Diakone und PastoralassistentInnen
- 2.6 VertreterInnen des Domkapitels (Bischofsrates), Pastoralrates und Laienrates
- 2.7 Vertreter der diözesanen Ämter
- 2.8 VertreterInnen der Katholischen Aktion
- 2.9 VertreterInnen aus dem Bereich Unterricht und Bildung (Universität/Hochschule, RPA, RPI, Priesterseminar, diözesane Bildungshäuser).

Die Bestellung dieser VertreterInnen erfolgt durch die entsendenden Gemeinschaften.

Den Vorsitz führt der Diözesanbischof, unterstützt von den Mitgliedern der Vorschlagskommission.

Alle Teilnehmer am „Diözesan-Konklave“ sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

3 Vorgangsweise:

3.1 **Gespräch und Beratung** über das genauere Anforderungsprofil für einen neuen Bischof, ausgerichtet auf die Erfordernisse und Bedürfnisse der eigenen Diözese, sowie über die vorgeschlagenen Kandidaten an Hand der Kandidatenliste.

3.2 **Erstes Auswahlverfahren (Reduktion der Kandidatenliste):**

Jedes Mitglied des „Diözesan-Konklaves“ kreuzt geheim bis zu 3 Namen auf der Kandidatenliste an.

Die Vorschlagskommission wertet das Abstimmungsergebnis aus und reiht die Kandidaten nach der Anzahl der Nennungen.

Hierauf wird die Kandidatenliste auf eine Zahl reduziert, die nicht größer als 12 sein soll und die Kandidaten mit der höchsten Stimmzahl umfasst. Für das zweite Auswahlverfahren werden die verbliebenen Kandidaten wieder in alphabetischer Anordnung gereiht.

3.3 **Zweites Auswahlverfahren (Ermittlung des Dreivorschlages):**

Zur endgültigen Entscheidungsfindung ist es ratsam, wenn sich das „Diözesan-Konklave“ zu einem eigenen Termin noch einmal zusammen findet und die verbliebenen Kandidaten zu gemeinsamen Gesprächen und Beratungen einlädt. Nach Abschluss dieser Beratungen kreuzt jedes Mitglied des „Diözesan-Konklaves“ einen Kandidaten aus der (reduzierten) Kandidatenliste an.

Die Vorschlagskommission ermittelt daraufhin die in den Dreivorschlag aufzunehmenden Kandidaten nach folgendem Modus:

Für die Aufnahme eines Kandidaten in den Dreivorschlag ist die absolute Mehrheit an Nennungen (die Hälfte der Nennungen + 1) erforderlich.

Erreicht keiner der Kandidaten diese Mehrheit, wird eine Stichwahl zwischen den beiden Stimmenstärksten durchgeführt.

Dieser Vorgang wird so lange wiederholt, bis drei Kandidaten für den Dreivorschlag nominiert sind.

Sie werden von der Vorschlagskommission in alphabetischer Reihenfolge aufgelistet.

3.4 **Drittes Auswahlverfahren (Reihung des Dreivorschlages):**

Am Beginn sollte wiederum ein ausführliches Gespräch über die im Dreivorschlag enthaltenen Personen stehen.

Anschließend kreuzt jedes Mitglied des „Diözesan-Konklaves“ einen der Kandidaten in geheimer Abstimmung an.

Schließlich reiht die Vorschlagskommission die 3 Kandidaten nach der Anzahl der Nennungen. Bei gleicher Stimmenzahl ist eine Stichwahl erforderlich.

Damit steht der von der Ortskirche erstellte Dreivorschlag für die Besetzung des Bischofsamtes fest. Das Ergebnis wird von der Vorschlagskommission dem Diözesanbischof überreicht, ansonsten sind die Mitglieder der Vorschlagskommission zur Geheimhaltung verpflichtet.

6. SCHRITT: WEITERLEITUNG DES DREIERVORSCHLAGES

Der Diözesanbischof hat die Aufgabe, den von der Ortskirche erstellten Dreivorschlag umgehend an folgende Stellen weiter zu leiten mit dem dringenden Ersuchen, sich bei der Bestellung eines neuen Bischofs an diesen Vorschlag zu halten:

- an den Vorsitzenden der zuständigen Bischofskonferenz
- an den Apostolischen Nuntius
- an den Präfekten der Bischofskongregation in Rom.

7. SCHRITT: BESTELLUNG EINES NEUEN BISCHOFS

Im gegenseitigen **Einvernehmen** zwischen dem Papst und der zuständigen Bischofskonferenz wird einer der Kandidaten aus dem Dreivorschlag zum Bischof ernannt. Falls ein solches Einvernehmen bei allen drei Kandidaten unter Angabe von Gründen verweigert wird, muss es zu einer Aussprache über die Gründe der Nicht-Einigung zwischen dem Papst und der zuständigen Bischofskonferenz kommen.

Kann auch dann das Einvernehmen nicht hergestellt werden, müsste das „Diözesan-Konklave“ wiederholt werden.

Beschlossen bei der Vollversammlung der „Plattform Wir sind Kirche“/Österreich am 26.10.1995